Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-Kreis. 1816-1848

## 1824

53 (3.7.1824)

Visual Library

Großherzoglich Badisches

# Anzeige-Blatt

für den Seekreis.

Nr. 53. Samstag den 3. July 1824.

## Bekanntmachung.

Nro. 13103. Den Viehhandel in dem Kanton Zürich betreffend.

Zufolge einer Verfügung Großh. Hochpreislichen Ministeriums des Innern vom 24. May Nro. 6317. wird der nachfolgende Auszug aus der neuen Verordnung über den Verkehr mit Rindvieh, welche die eidgenössische Kantonsregierung zu Zürich unterm 6ten April d. J. erlassen hat, zur Nachachtung derjenigen, welche Viehstücke in dem Gebiete des Kantons Zürich verkaufen wollen, mit dem Auftrage an die Ortsvorgesetzten bekannt gemacht, die im § 2. bemerkten Scheine genau nach der Vorschrift auszufertigen, und diese Verordnung bey versammelter Gemeinde zu verkünden.

Constanz den 22. Juny 1824.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser. vdt Schroß.

## Auszug

aus der neuen Verordnung über den Verkehr mit Rindvieh, erlassen von der eidgenössischen Regierung des Kantons Zürich am 6. April 1824.

§ 2.

Es soll kein Einwohner unsers Kantons ein oder mehrere Stücke Vieh bey dem Stalle oder anderwärts verkaufen, vertauschen, noch auf benachbarte oder entfernte Märkte führen, er habe denn von dem in seiner Gemeinde eigens verordneten Gesundheitsschein-Austheiler zu jedem Stücke einen besondern Schein erhalten, in welchem nebst dem Datum, der Nahme des Verkäufers, sein Wohnort und Oberamt, die deutliche und bestimmte Beschreibung des Viehes, nach seiner äußern Ansicht, mit genauer Angabe des Alters, Geschlechtes, der Farbe und des Abzeichens steht, auch bezeugt wird, daß selbiges, so viel als zu bemerken möglich ist, gesund sey, von einem, jeder seucht-

artigen Krankheit unverdächtigen, ganz gesunden Orte herkomme, und seit einem vollen Vierteljahre an keinem einer Seuche verdächtigen Orte gestanden habe. Dieser Schein, in welchem nichts durchgestrichen, und keine Zahl verändert seyn soll, wird von dem Verkäufer jedesmal mit dem verkauften oder vertauschten Stücke Vieh dem Käufer übergeben.

§. 5.

Ein jeder, der ein Stück Vieh innerhalb des Kantons kauft, ist schuldig dasselbe 3 Wochen und 3 Tage an seinem Futter zu behalten, ehe er es wieder verkauft oder vertauscht, wodurch übrigens dem bestehenden Währschaftsgesetze kein Abbruch geschehen und demnach jeder Käufer, in Fällen wo solches Anwendung leidet, auf seinen Verkäufer zu greifen, berechtigt seyn soll. Wer aber Vieh in andern Kantonen oder im Auslande ankauft, soll dasselbe 6 Wochen und 3 Tage in seinem Stalle behalten, ehe er es wieder verkaufen oder vertauschen darf.

§. 7.

Wofern ein gekauftes Stück Vieh während der durch das Gesetz vom 21sten Christmonath 1821 bestimmten Währschaftszeit erkrankt, so ist dem Gemeindammann davon unverzüglich Anzeige zu machen: und, im Fall es sich zeigt, daß das Währschaftsgesetz auf die vorhandene Krankheit Anwendung leidet, soll von den betreffenden Beamten und Behörden nach den Artikeln 8 bis 14 desselben verfahren werden.

§. 8.

a) Alle fremden Scheine, welche nicht gedruckt, gehörig legalisiert und von einer obern Polizey-Behörde gesiegelt sind, sollen sammt dem Vieh zurückgewiesen werden.

b) Das Nähmliche ist mit allen denjenigen in hiesigem Kanton ausgestellten Scheinen zu thun, welche über 4 Tage, und mit allen auswärtigen, die über 8 Tage alt sind.

c) Wenn jedoch ein hiesiger Kantonsbürger sein Vieh nicht nach Wunsch hat verkaufen können, so darf er seinen ersten Schein noch drey Wochen lang für andere Viehmärkte gebrauchen, unter der Bedingung, daß sein Scheinanstheiler jedesmal, wenn er einen Markt besuchen will, auch sein Stück Vieh von neuem untersuche, und daß dieses geschehen sey, unter Beysetzung des neuen Datums mit seiner eigenen Handunterschrift, auf der Rückseite des Gesundheitsscheines, mit diesen Worten bezeuge: „daß obgedachtes Stück Vieh von neuem untersucht und gesund befunden worden, bescheint" (Gemeinde) (Datum) (Jahr) Nahmensunterschrift.)

d) Vorweiser von verdächtigen Scheinen sind nicht auf den Markt zu lassen, sondern vorher die Sache durch den Gemeindammann und Scheinaustheiler des Ortes zu untersuchen, damit, wenn wirklich etwas strafbar Unrichtiges entdeckt wird, Mann und Waare angehalten, und dem betreffenden Herrn Oberamtmann sogleich davon Kenntniß gegeben werden könne.

e) Das Nähmliche ist mit solchen vorzunehmen, welche für ihre mit sich führende Waare, oder einen Theil derselben, gar keine Scheine vorweisen können.

§. 17.

Um den eigentlichen Viehhandel, das will sagen, den Verkehr mit Vieh durch Kauf, Verkauf und Tausch, nicht bloß für eigenen Bedarf, im Kanton betreiben zu dürfen, muß man vom Sanitäts-Collegium hierfür patentiert seyn.

§. 18.

Wer ein Viehhandels-Patent begehrt, hat bei dem Sanitäts-Collegio ein auf Stempelpapier geschriebenes, von dem Gemeinderathe ausgefertigtes und von dem Oberamte bekräftigtes Zeugniß einzulegen, wodurch bescheinigt wird:

a) daß der Petent ein rechtschaffener ehrlicher Mann,
b) daß er ein selbstständiger und hablicher Mann,
c) daß er im Stande sey, zwey bekannte, habhafte und redliche Männer als Bürgen für die demnächst festgesetzte Caution von 1600 Franken zu stellen,
d) daß er ein geübter Viehkenner sey.

Außer seinem Visa, welches die Aechtheit der Unterschriften erwahret, soll der Herrr Oberamtmann weiterhin einen sorgfältigen und auf genaue Nachforschungen nach den Eigenschaften des sich meldenden gegründeten Bericht über ihn, so wie über den Zustand des Viehhandels und über die Geschäfte und Verhältniße der schon vorhandenen Viehhändler seines Amtsbezirkes dem Sanitäts-Collegio einsenden, welches alodann über das eingereichte Begehren entscheiden, und bey zusammentreffender Erfüllung obiger Bedingnisse und günstiger Zeugnisse für den Petenten, diesem das nachgesuchte Patent ertheilen wird.

§. 19.

Ein patentirter Viehhändler hat neben den allgemeinen, für den Viehhandel geltenden, Verordnungen und Vorschriften (§§. 2. 3. 7. und 8.) bey Verlust seines Viehhandels-Patentes und bey einer Geldbuße von 16 bis 64 Franken, besonders auch noch folgendes zu beobachten:

a) Von dem ihm zugestellten Patente darf nur er allein, und sonst niemand anders Gebrauch machen. Er kann sich nicht eigenmächtig mit einem Gesellschafter verbinden, niemanden sein Geschäft auf Viehmärkten übertragen, auch keiner andern Knechte sich auf öffentlichen Märkten bedienen, als solcher, die sonst in seiner Haushaltung angestellt, und nach Landesgebrauch gedungen sind.
b) Auf Märkten darf der patentirte Viehhändler sich keiner Unterhändler bedienen, die insgeheim für ihn einkaufen oder verkaufen.
c) Er ist gehalten, alles in- und außerhalb des Kantons von ihm gekaufte Vieh spätestens am Tage nach seiner Heimkunft seinem Scheinaustheiler anzuzeigen, und für jedes einzelne Stück Vieh, ohne einige Ausnahme, die gesetzliche Urkunde abzugeben.
d) Das in andern Kantonen und außer der Schweiz angekaufte Vieh ist er gehalten, 3 Wochen und 3 Tage in seinem eigenen Stalle zu füttern, ehe er

es wieder verkaufen darf; das in hiesigem Kanton angekaufte Vieh hingegen darf er sogleich wieder verkaufen, nachdem er zuvor dem Scheinaustheiler seiner Gemeinde die gesetzliche Urkunde von jedem Stücke abgegeben hat.

e) Das auf einem Markte in hiesigem Kantone angekaufte Vieh, ohne Unterschied, darf er auf dem gleichen Markte nicht wieder verkaufen.

f) In Rücksicht auf Währschaftszeit und die Bestimmung des Gesetzes über Währschaftskrankheiten, ist der Viehhändler entgegen seinem Käufer und Verkäufer dem bestehenden Währschaftsgesetze wie jeder Andere unterworfen.

g) Neben dem Verlust des Patents, der in jedem Falle erfolgt, wenn ein Viehhändler wissentlich ein schlechtes und ungesundes Stück Vieh kauft oder verkauft, zieht ein solcher Betrug, je nach Umständen auch noch anderweitige Strafe nach sich. Die unverzügliche Laidung eines solchen Falles liegt, und zwar bey eigener Verantwortung dem Scheinaustheiler ob.

h) Der Viehhändler soll im Kaufen und Verkaufen einfach, gerad und aufrichtig zu Werke gehen, nach Landes Gebrauch und Uebung handeln, und weder heimlich noch öffentlich gesetzwidrige Zinse, oder andere drückende Bedingnisse verlangen, bey unausbleiblicher Patents-Wegnahme, Schadenersatz und exemplarischer Strafe.

§. 20.

Ehe ein Viehhändler sein Patent erhält, muß er vor dem Sanitäts-Collegium persönlich erscheinen, und obige Vorschriften getreulich zu halten versprechen. Auch soll er für jeden Schaden, den er durch seinen Handel einer Gegend, Gemeinde, oder einem Partikularen wissentlich, oder durch Unkenntniß, oder durch erweisliche Nachläßigkeit zufügen würde, nicht nur mit seinem eigenen Vermögen gutstehen, sondern überdieß mit der obgedachten Bürgschaft zweyer habhafter Männer für den Werth von 1600 Franken, die er beim Sanitäts-Collegio zu deponiren im Fall war, gut stehen. Mit dem Patent erhält derselbe zugleich ein gedrucktes Exemplar von gegenwärtiger Verordnung.

§. 21.

Er erhält sodann ein gedrucktes und gesiegeltes Patent, für welches er 4 Franken an die Sanitäts-Polizey-Cassa, 8 Batzen an die Kanzley und die Stempelgebühr zu bezahlen hat.

§. 22.

Viehhändler aus andern Kantonen der Lobl. Eidsgenossenschaft, oder aus fremden Staaten, haben sich sowohl auf, als außer den Märkten genau den nähmlichen Verordnungen zu unterwerfen, wie die des hiesigen Kantons. Sie werden sammt ihrem Viehe strenge zurückgewiesen, wenn die Gesundheitsurkunden, die sie mitbringen, nicht in jeder Rücksicht ordnungsmäßig abgefaßt und unverdächtig sind. Die specielle Aufsicht hierüber wird den Marktaufsehern und Scheinaustheilern zur Pflicht gemacht.

§. 23.

Den Juden bleibt der Handel mit Hornvieh im hiesigen Kanton, wie bisanhin, es

sey auf Märkten, oder bey den Ställen, oder auf was Weise es immer seyn möchte, gänzlich untersagt.

---

## Bekanntmachung.

Nr. 14133. Den Eingangszoll von Fensterglas betreffend.

Nach hohem Erlaß Großh. Finanz Ministerii vom 15. Juny l. J. Nr. 3155. ist das Tafelglas nach dem erhöhten Zollsatz der Glaswaaren (Verordnung vom 30sten März l. J. Regierungsblatt VI.) zu verzollen.

Konstanz den 22. Juny 1824.

Großh Bad. Direktorium des Seekreises.

v. Kleiser. vdt. Götte.

---

## Bekanntmachung.

(2) Es wird hiermit zur Kenntniß des handelnden Publikums gebracht, daß das hier produzirt werdenden Kochsalz nicht nur wie bisher in Säcken zu 2 Zentner, sondern auch in guten Fäßern zu circa 6 Zentner netto dahier abgefaßt werden kann, und den Abnehmern die Fäßer ebenfalls ohnentgeldlich verbleiben; Rücksichtlich der Frachtvergütungen, wo der gleichen statt finden, ist es mit den Fäßern ebenso, wie mit den Säcken, nur daß solche das 3 fache ausmachen.

Dürrheim den 18. Juny 1824.

Großherzogliche Salinen Direktion.

J. A. d. D.

M. v. Althaus. vdt. Mangold.

---

# Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

### Schulden-Liquidation.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Oberamts Emmendingen.

(1) von Eichstetten an den in die Gant erkannten Schneidermeisters Jakob Hiß auf Dienstag den 27ten July Nachmittags 2 Uhr vor dem G. B. Oberamt zu Emmendingen.

Bezirksamt Villingen.

(1) von Dauchingen an die Altschult-

heiß Johann Herbstischen Eheleute auf Mittwoch den 28. July früh 8 Uhr vor dem G. Bad Bezirksamt zu Villingen, wobey auf dieser Tagfahrt ein Borg- und Nachlaßvergleich versucht werden wird.

Schuldenliquidation.

(2) An den Verstorbenen Steinhauer Marquart von Biederbach, ist Schuldenliquidation auf Freitag den 30. July Vormittags 9 Uhr in diesseitiger Amtskanzley angeordnet, wobey dessen Gläubiger ihre Forderungen bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden, und ihre Beweisurkunden vorzulegen haben.

Waldkirch am 23. Juny 1824.

G. B. Bezirksamt.

Mayer.

Vorladung.

(1) Gegen den im ersten Grade mundtod erklärten Ignatz Martin zu Münchhof wird auf Begehren der Verwandschaft und des Pflegers Vermögensuntersuchung und deßhalb Schuldenliquidation auf Freytag den 16. July d. J. Vormittags 9 Uhr, wobey sämtliche Creditoren bey Vermeidung rechtlichen Nachtheiles zu erscheinen, und ihre Forderungen richtig zu stellen haben.

Stockach am 21. Juny 1824.

Gr. B. Bezirksamt.

Mors.

Vorladung.

(1) Der Handelsmann Nathan Gallizier zu Randegg hat sich heute zahlungsunfähig erklärt, hiebey aber gebethen, daß seine Gläubiger zugleich zu einem Nachlaß u. Borgvergleich aufgefordert werden möchten, da er mehrere unverschuldete Unglücksfälle erlitten. Es werden daher alle Gläubiger des Nathan Gallizier hiemit aufgefordert, bei der vor diesem Bezirksamt am Donnerstag den 22. Juli d. J. angeordneten Tagfahrt ihre Forderungen anzumelden und zu liquidiren, auch über die Vergleichsvorschläge sich zu erklären, widrigens die Ausbleibenden von der Masse ausgeschlossen und nach der Stimmenmehrheit der erscheinenden Gläubiger erkannt werden solle.

Radolpzell den 23. Juny 1824.

G. B. Bezirksamt

Verschollenheitserklärung.

Nachdem folgende Personen auf die an sie ergangene Edictalvorladungen nicht erschienen sind, auch sonst nicht gemeldet haben, so werden selbe für verschollen erklärt und ihre Anverwandten in den fürsorglichen Besitz ihres Vermögens gegen Caution gesetzt werden.

Bezirksamt Radolphzell.

(2) Von Randeck Martin Brütsch, auf die Vorladung unterm 9ten April v. J.

# Kaufanträge

Verkauf.

(2) Aus der Gantmasse des Jakob Schlegel von hier, werden Montag den 26. Juny l. J. auf dem hiesigen städtischen Rathhause Vormittags 9 Uhr im Aufstreiche öffentlich versteigert werden.

An eigenthümlichen Liegenschaften:

1. Ein halbes Haus mit Scheuer und Stallung unter einem Dache an der Hauptstraße dahier, ferner

2. 5 Jauchert, 1 Vrlg. Wies- und Ackerfeld, dann

3. verschiedene Fahrniße,

jene auf 4 Termine, diese gegen gleich baare Bezahlung.

Die fremden Steigerungslustigen wollen sich mit obrigkeitlichen Vermögens und Sittenzeugnissen versehen.

Bräunlingen, am 23. Juny 1824.

Gr. Bad. Staabsamt.

Verkauf.

(1) Donnerstags den 17. Heumonat wird der 2te Verkaufs-Versuch des Jos. Lautenbacherschen Anwesens von Heudorf, welches in einem Fürstlich Fürstenbergischen Erblehenhaus 86 Ruthen Garten und 8 Jchrt. 1 Vrlg. 39 Ruthen Ackerfeld bestehet, gemacht werden, wozu man die Liebhaber unter Vorbehalt lehenherrlichen Consenses hiemit einladet.

Mößkirch am 26. Juny 1824

G. B. Amtsrevisorat.

v Schwab.

Verkauf.

Das Liegenschafts- und Fahrniß-Vermögen des in Gant gerathenen Söldners Marx Endres zu Langgassen wird am Montag den 12. k. M. der öffentlichen Versteigerung ausgesezt werden, wobei sich die Kaufliebhaber im dortigen Wirthshauß einfinden mögen, es haben

übrigens auswärtige Käufer sich mit legalen Vermögenszeugnissen auszuweisen.

Die Liegenschaften bestehen in einem Wohnhaus samt dabei befindlichen 86 Ruthen Garten und 3 Jchrt 3 Vrlg 41 Ruthen Ackerfeld.

Pfullendorf den 23. Juni 1824.

Gr. Bad. Amtsrevisorat.

Kolb.

Verkauf

(2) Am Donnerstag den 15. k. M. Vormittag 9 Uhr werden sämtliche Liegenschaften des in Gant gerathenen Adlerwirths Johann Nep. Steffelin zu Engelswies versteigert werden, was mit dem Anhange zur öffentlichen Kentniß gebracht wird, daß fremde Kaufliebhaber sich mit legalen Vermögens-Zeugnissen auszuweisen haben.

Die Verkaufs Objekte bestehen in einem Erblehen aus folgenden Bestandtheilen.

a. Ein Wohnhaus mit Taffernwirschafts-Gerechtigkeit, eine besonders stehende Scheuer und Holzschopf samt Waschhaus.

b. 2 Jchrt 3 Vrlg 28 Rthn Gärten.

c. 13 Jchrt 1 Vrlg 55 Rthn Wiesen.

d. 28 Jchrt 3 Vrlg 113 Rthn Ackerfeld.

Pfullendorf den 23. Juni 1824.

G. Bad. Amtsrevisorat.

# Bekanntmachungen.

Verlohrne Obligationen.

(3) Katharina Ill, verwittwete Stephan Reuthemüllerin, jetzt Michael Stephan Reuthemüller, schuldet an das Oberpflegamt in Konstanz

1. ein Kapital mit 300 fl. auf den 18ten May jeden Jahrs zu 5 o/o verzinslich, und

2. ein Kapital mit 370 fl. auf 21ten April jeden Jahrs zu 5 o/o verzinslich.

Da nun die für diese Kapitalien ausgestellten Obligationen in Verstoß gerathen sind, so werden alle jene Personen, welche etwa im Besitze fraglicher Obligationen sind, aufgefordert solche binnen 6 Wochen peremtorischer Frist a dato dahier zu produziren, und ihre Rechte darauf geltend zu machen, widrigenfalls solche nach Umfluß der gesetzlichen Frist für amortisirt erklärt werden.

Ueberlingen den 2. Juny 1824.

Gr. Bad. Bezirksamt.

Haager.

Kraftlos erklärte Obligation.

(3) Nachdem sich auf diesseitige Aufforderung vom 4. Febr. d. J. Nr. 423 zu der Capitalforderung der Frau Hofkammer-Räthin Mayer in Meersburg an die Gr. Bad. Amortisations-Kasse in Karlsruhe per 1480 fl. innerhalb der anberaumten Frist kein Anspruchsberechtigter gemeldet hat, so wird anmit jeder Anspruch auf das fragliche Capital, und die etwa noch bestehende Obligation als nichtig und kraftlos erklärt.

Meersburg den 21. May 1824.

Gr. Bad. Bezirksamt.

Baader.

Amortisirte Obligation.

(3) Da auf die diesseitige Aufforderung v. 16. v. M. Nro. 1367, keinerley Ansprüche auf die Capital Forderung des hiesigen bischöfflichen Seminariums an die G. B. Domainen-Verwaltung dahier vorgebracht wurden, so werden hiemit alle diese als erloschen und die etwa über dieses Capital noch bestehende Urkunde für kraftlos erklärt.

Meersburg den 28. May 1824.

Großhogl. Bad. Bezirksamt.

Baader.

Bekanntmachung.

(3) Unter den amtlichen Depositengeldern befindet sich auch der Erlös von 10 fl. aus der Verlassenschaft des französischen Emigranten Silvester Montagnom, welcher nach dem dahier erfolgten Tode desselben unterm 9. Oktbr. 1817. deponirt wurde, ohne daß seither von Jemanden Anspruch auf diese Verlassenschaft wurde.

Es werden daher alle diejenige, welche solchen zu machen gedenken, mit Präduzial Frist von 6 Wochen zur Ausführung ihrer Rechte bey Vermeidung des Ausschlußes von der Masse hiemit angefordert.

Ueberlingen den 10. Juny 1824.

G. B. Bezirksamt.

Haager

Straferkenntniß.

(2) Nachdem der Soldat Blasi Rogg von Glashütten auf die öffentliche Vorladung vom 3. Merz d. J. Nr. 1752. nicht erschienen ist, so wird derselbe hiemit der Desertion für schuldig, — des Ortsbürgerrecht für verlurstig erklärt, und in eine Geldstrafe von 1200 fl. ver-

fällt, und seine weitere Bestrafung auf Betreten vorbehalten.

Bonndorf am 22. May 1824.

Gr. Bad. Bezirksamt.

Bekanntmachung.

(3) Der unterzeichnete macht hiemit einem verehrtesten Publikum bekannt: Daß er künftighin — obgleich er seit mehrern Jahren schon mit dem Güterfuhrwerk von hier nach Zürich und dort wieder retour wöchentlich befaßt hat, jede Woche einmal bestimmt und zwar am Donnerstag mit Gütern von Donauöschingen nach Zürich abfahren — und solche von dort bis hieher zurück mit sich bringen wird; um die Lücke des Güterfuhrmanns Elbling von Furtwangen — welcher mit diesem Geschäfte nunmehr aufgehört hat, gänzlich auszufüllen.

Es empfiehlt sich demnach zu geneigtem Zuspruche bestens, und versichert dagegen die billigste Bedienung

Donauöschingen den 4 Juny 1824.

Wolfgang Hueber,
Güterfuhrmann von Donauöschingen.

# Dienstanträge.

## Vakannte kathol. Pfarrey.

Durch den am 9ten May d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Lorenz Arnold ist die Pfarrey Niederschach, (Amts Villingen) im Seekreis, ist diese mit einem Naturalien-Zehend Güter- und Geldertrag von etwa 700fl erledigt.

Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro 38. insbesondere Artikel 2. und 3. bey dem Seekreis Direktorium zu melden.

Durch das am 1. May d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Fr. Damian Wenz ist die kath. Pfarrey Herthen, Amts Lörrach, im Dreisamkreis mit einem beyläufigen Einkommen in Geld, Naturalien und Zehend-Ertrag zwischen 6 bis 700 fl. erledigt.

Die Kompetenten um diese den Kurkursgesetzen unterliegende Pfarrey haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nr. 38., insbesondere Art. 2 und 3 durch das bischöfliche Vikariat Konstanz binnen 6 Wochen zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte katholische Pfarrei Weingarten bey Offenburg dem Pfarrer Joseph Merz zu übertragen, wodurch die Pfarrey Wittichen oder Kalbrunn, Amts Wolfach im Kinzigkreis mit einem Einkommen meistens in Geld von etwa 700fl. vakant wird. Die Kompetenten um diese Pfarr-Pfründe, haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nr. 38. insbesondere Art. 2. und 3. durch das Kreisdirektorium zu melden.

Durch die Beförderung des Professors Lender von Donauöschingen zu dem Lyceum in Konstanz ist eine Lehrstelle an der ersten Lehranstalt mit einem Gehalte von 500 fl. nebst freyer Wohnung und Holz offen geworden.

Die Kompetenten, welche Großherzogliche Titularen und geprüfte Lehramts Candidaten seyn müßen, oder der Prüfung noch zu unterziehen haben, haben sich bey der Standesherrschaft zu melden.

## Vakannte Schuldienste.

Durch das am ersten Mai dieses Jahrs erfolgte Ableben des katholischen Schullehrers Franz Seeber zu Hemsbach ist der 357 fl. ertragende Schuldienst allda erledigt worden.

Die Kompetenten um solchen haben sich vorschriftmäßig bey dem Neckarkreis Direktorium zu melden.

# Dienstnachrichten.

Der erledigte katholische Schuldienst zu Wembach (Amts Schönau, im Dreisamkreis) ist dem provisorischen Lehrer zu Stadel Martin Sprich übertragen worden.

Der erledigte katholische Filialschuldienst zu Halberstaig (Amts Baden) ist dem Präzeptor Alois Malo zu Marlen übertragen worden.